Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 3730.) Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Insinuation einer Vorladung vor ein Königliches Gericht, sowie die Vollstreckung eines von einem Königlichen Gerichte erlassenen Urtheils, darf von anderen Königlichen Gerichten oder Beamten nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil jenes Gericht nicht das kompetente sei.

§. 2.

Wenn zwischen einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und einem anderen Königlichen Gerichte ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, imgleichen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens an ein anderes Königliches Gericht außerhalb dieses Gebiets, oder umgekehrt, zu verweisen, oder wenn es sich darum handelt, für Personen in beiden Rechtsgebieten einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestimmen (Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §§. 136 ff.), so steht die erforderliche Bestimmung dem Ober-Tribunal zu.

In Civilsachen treten dabei der Rheinische Senat und einer der übrigen Senate, in Strafsachen die Abtheilungen des Senats für Strafsachen zusammen.

Diese letztere Vorschrift findet auch alsdann Anwendung, wenn die Frage: ob ein Gericht im Gebiete des Rheinischen Rechts oder ein anderes Königliches Gericht kompetent sei, durch die Nichtigkeits-Beschwerde, den Kassations-Rekurs, oder in einem sonstigen gesetzlichen Wege zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt.

§. 3.

Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können auf Grund des Artikels 59. Ab-

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1853.

Absatz 2. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung nur kraft einer Ermächtigung des Ober-Tribunals bei einem Rheinischen Gerichte belangt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der Vorladung.

Bei Ertheilung der Ermächtigung kommt die im zweiten Satze des vorigen Paragraphen enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

§. 4.

Personen, welche außerhalb des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens in Preußen ihren Wohnsitz haben, können nicht auf Grund des Artikel 420. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung bei einem Rheinischen Gerichte auf Zahlung belangt werden, wenn durch die Uebereinkunft der Parteien ein in Preußen außerhalb des Gebiets des Rheinischen Rechtsverfahrens belegener Ort der Zahlung bestimmt worden ist.

§. 5.

Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Militair- und Civilgerichten werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3731.) Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die §§. 48. bis 59. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851., und die §§. 22. bis 27. des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851. werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen.

§. 2.

In allen Untersuchungssachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Ansatzes der Gerichtskosten, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird Behufs des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersteren bestimmt.

§. 3.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der bestimmte Tarifsatz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maaßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Nur für die außer den tarifmäßigen Kostensätzen noch zum Ansatze kommenden, in dem fünften Abschnitte des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. verzeichneten Nebenkosten, haften alle in derselben Untersuchung verurtheilten Personen solidarisch, wenn nicht in dem Erkenntnisse für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas Anderes festgesetzt wird.

Diese solidarische Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die jeden einzelnen Angeschuldigten oder Verurtheilten treffenden Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten.

§. 4.

In einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen wird erhoben:

1) wenn die Strafe in contumaciam oder auf sofortiges Eingeständniß festgesetzt ist:
   a) sofern die Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägiges Gefängniß beträgt .... 5 Sgr.;
   b) sofern die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder einwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt .... 10 Sgr.;
   c) sofern die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß nicht übersteigt .... 15 Sgr.;
   d) sofern die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt .... 1 Rthlr.;
   e) sofern die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigt .... 1 Rthlr. 15 Sgr.
   f) sofern die Strafe höher ist .... 3 Rthlr.;
2) wenn die Anschuldigung bestritten worden ist, tritt das Doppelte dieser Sätze ein.

§. 5.

1) In Untersuchungen wegen Uebertretungen und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen werden, wenn es zur mündlichen Verhandlung nicht gekommen, vielmehr die Strafe durch erlassenes Mandat definitiv festgestellt worden ist,

die Sätze §. 4. unter 1. angesetzt.

2) Wird

2) Wird gegen das Mandat Einspruch erhoben, und dieser durch Erkenntniß zurückgewiesen (Art. 126. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.), so ist für das ganze Verfahren das Doppelte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§. 6.

In den im Disziplinar-Verfahren verhandelten Sachen werden nur die im fünften Abschnitte des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. bezeichneten Nebenkosten und die im §. 14. dieses Gesetzes erwähnten Auslagen erhoben.

§. 7.

A. In allen übrigen, in den §§. 4., 5. und 6. nicht erwähnten Untersuchungen kommen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren vor dem Einzelrichter, vor einem Gerichtskollegium oder vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, zum Ansatze:

1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt .... 1 Rthlr.;
jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße besteht, die zu erhebenden Kosten den Betrag der Strafe nicht übersteigen dürfen;
2) wenn die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von einer Woche nicht übersteigt .... 2 Rthlr.;
3) wenn die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vierzehn Tagen nicht übersteigt .... 3 Rthlr.;
4) wenn die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vier Wochen nicht übersteigt .... 6 Rthlr.;
5) wenn die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Wochen nicht übersteigt .... 9 Rthlr.;
6) wenn die Strafe höher ist, jedoch 100 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht übersteigt .... 15 Rthlr.;
7) wenn die Strafe höher ist, jedoch 200 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von sechs Monaten nicht übersteigt .... 20 Rthlr.;
8) wenn die Strafe höher ist, jedoch 300 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von einem Jahre nicht übersteigt .... 25 Rthlr.;
9) wenn die Strafe höher ist, jedoch 500 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von zwei Jahren nicht übersteigt .... 30 Rthlr.;
10) wenn die Strafe höher ist, jedoch 1000 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Jahren nicht übersteigt .... 40 Rthlr.;
11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber zehn Jahre nicht übersteigt .... 60 Rthlr.;
12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist .... 100 Rthlr.

B. In Untersuchungen wegen der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen ist der höchste Kostensatz .... 15 Rthlr.

§. 8.

In den höheren Instanzen sind folgende Sätze zu erheben:

1) in der Rekurs-Instanz,

a) wenn

a) wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die doppelten Beträge der Sätze §. 4. Nr. 1., jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 5 Rthlr.;

b) wenn der Rekurs ohne mündliches Verfahren als unbegründet zurückgewiesen ist, die Sätze §. 4. unter 1., jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Rthlr. 15 Sgr.;

2) in der Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz, wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die Hälfte der §. 7. vorgeschriebenen Sätze, jedoch nicht unter 2 Rthlr.;

3) im Falle des Art. 129. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. ist der Justizminister berechtigt, diejenigen Kosten, welche in Folge der Beschwerde oder der Nichtigkeitsbeschwerde entstanden und dem Beschuldigten zur Last gelegt worden sind, ganz oder theilweise niederzuschlagen.

§. 9.

1) Für die einfache Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels in erster oder höherer Instanz, oder eines angebrachten Restitutionsgesuchs oder Einspruchs, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, — ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines Rechtsmittels, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat, werden erhoben:

1) in den Fällen der §§. 4. und 5. .... 5 Sgr.,
2) in den Fällen des §. 7.
   a) unter 1. bis 5. .... 10 =
   b) = 6. bis 8. .... 20 =
   c) = 9. und 10. .... 1 Rthlr.,
   d) = 11. und 12. .... 2 =

2) Wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung eines Rechtsmittels oder Einspruchs in höherer Instanz verworfen, oder ein Rechtsmittel erst zurückgenommen wird, nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat, so kommt das Doppelte der vorstehenden Sätze zum Ansatz, in Rekurssachen jedoch nicht mehr als 10 Sgr.

3) Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet befundene Beschwerden in Strafsachen werden in den vor dem Einzelrichter verhandelten Sachen 5 Sgr., sonst ohne Unterschied 10 Sgr. angesetzt.

§. 10.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden von dem schuldigen Theile besonders erhoben:

1) in den Fällen des §. 4. .... 5 Sgr.,
2) in anderen Fällen, wenn der Termin angestanden hat,
   a) vor dem Untersuchungs- oder Einzelrichter .. 15 Sgr.,
   b) vor einem Gerichtskollegium .... 1 Rthlr.,
   c) vor einem Schwurgericht.................... 2 Rthlr.

§. 11.

§. 11.

Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 12.

Die nach den Art. 44. und 65. des Gesetzes vom 3. Mai 1852., betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849., dem Angeklagten zur Last fallenden Kosten des Kontumazialverfahrens werden mit der Hälfte der Sätze des §. 7. nach Maaßgabe der in contumaciam erkannten Strafe, jedoch mit Beschränkung auf ein Minimum von 2 Rthlrn., erhoben, ohne Rücksicht auf den Ausfall des in Folge des Einspruchs ergehenden Erkenntnisses.

§. 13.

Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 14.

Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

§. 15.

Die Gebühren der Rechtsanwalte als Vertheidiger in Untersuchungssachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Handlung, wegen welcher die Untersuchung eingeleitet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die Gebührensätze werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. Für die Vertheidigung in erster Instanz können liquidirt werden:

1) in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen 15 Sgr.;

2) in allen übrigen zur Kompetenz des Einzelrichters gehörigen Untersuchungen .... 1 Rthlr. 15 Sgr.;

3) in den zur Zuständigkeit der Gerichtskollegien gehörenden Sachen 3 Rthlr.;

wenn aber die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit höherer Strafe als 200 Rthlr. Geldbuße oder sechsmonatlicher Freiheitsentziehung bedroheten Vergehens eröffnet ist.......... 5 Rthlr.;

4) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen 10 Rthlr.;

wenn

wenn aber der Anklagebeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist.. 20 Rthlr.;

5) außerdem, wenn sich die Dauer der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in einer Sache über zwei Tage hinaus erstreckt, für jeden folgenden Tag, an welchem der Rechtsanwalt als Vertheidiger beschäftigt gewesen ist 2 Rthlr. 15 Sgr.;

6) in Disziplinar-Untersuchungen, wenn der Antrag gerichtet ist:

a) auf Warnung, Verweis oder Arrest.................. 2 Rthlr.,
b) auf Geldbuße oder Entziehung des Diensteinkommens für einen bestimmten Zeitraum.......................... 5 Rthlr.,
c) auf Strafversetzung oder Amtssuspension............... 8 Rthlr.,
d) auf Dienstentlassung............................ 10 Rthlr..

B. In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 3., 4. und 6., wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maaßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem Ober-Tribunale fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen.............................. 5 Rthlr.

C. Die Sätze zu A. 2. und 3. und zu B. kommen auch zur Anwendung, wenn der Rechtsanwalt den Fiskus bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem Verfahren nach Artikel 140. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. vertritt.

D. Ist blos die Rekurs-, Appellations- oder Nichtigkeits-Beschwerdeschrift oder deren Beantwortung, in den Fällen zu A. 6. die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder die Gegenschrift — angefertigt worden, so können in den Fällen zu A. 1. und 2. 15 Sgr., in den Fällen zu A. 3., 4. und 6. die halben daselbst bestimmten Sätze liquidirt werden.

Eben soviel ist für Begnadigungs- und Restitutionsgesuche zulässig.

E. Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift können 15 Sgr. liquidirt werden.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, in Ansatz zu bringen.

§. 16.

Bei denjenigen Liquidationen von Gerichtskosten, welche von den Zahlungspflichtigen bereits berichtigt sind, behält es sein Bewenden.

Dagegen müssen alle noch nicht bezahlten Liquidationen nach den durch dieses Gesetz ertheilten Vorschriften, insoweit danach eine Ermäßigung eintritt, geändert werden, jedoch findet bei theilweise erfolgter Zahlung eine Erstattung des etwa überschießenden Betrages nicht Statt.

Rück-

Rücksichtlich der Gebühren der Rechtsanwalte kommen für alle bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes beendigten Geschäfte die früheren Gesetze zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3732.) Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 4. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ist das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle (§. 219. Nr. I. und §. 240. Nr. I. des Strafgesetzbuchs), sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklagesenat an das Zuchtpolizeigericht zu verweisen, welches sich blos aus dem Grunde, daß keine mildernde Umstände vorhanden seien, nicht inkompetent erklären darf.

Es tritt alsdann Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monate ein und ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)